

Vorblatt

Problem:

Zur Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten oder ausgelösten Gewässerverunreinigung und zur Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art verlangt die Richtlinie 91/676/EWG des Rates der Europäischen Union in Artikel 5 die Festlegung eines Aktionsprogramms für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete oder für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates.

Artikel 5 Ziffer 7 der Richtlinie 91/676/EWG verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Aktionsprogramme mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen und – falls erforderlich einschließlich zusätzlicher Maßnahmen – fortzuschreiben.

Ziel und Problemlösung

Österreich hat sich unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie für eine bundesweite Durchführung des Aktionsprogramms bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Befreiung von der Verpflichtung zur Ausweisung einzelner gefährdeter Gebiete entschieden. Am 29. September 1999 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung das Aktionsprogramm des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß § 55b WRG 1959 erlassen.

Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Überprüfung soll dieses Aktionsprogramm durch das vorliegende Aktionsprogramm 2003 ersetzt werden.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Vorgaben der Nitratrichtlinie sind von allen Mitgliedsstaaten über die „Regeln der guten fachlichen Praxis“ sowie über „Aktionsprogramme“ umzusetzen. Somit ergeben sich keine einseitig zu Lasten des österreichischen Wirtschaftsstandortes gehenden Auswirkungen. Kosten für den Sektor Landwirtschaft ergeben sich insbesondere durch die Schaffung entsprechender Güllelagerkapazitäten. Da die landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich bereits in der Regel eine mehrmonatige Güllelagerkapazität aufweisen, kann keine Gesamtsumme der nunmehr neu anfallenden Kosten angegeben werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 55b Abs. 1 WRG 1959 sind Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im Wasserwirtschaftskataster sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Erlassung des Aktionsprogramms 2003 wird der Verpflichtung gemäß Artikel 5 Abs. 7 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates, Aktionsprogramme alle vier Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, Folge geleistet.

Kosten:

Die Vollziehung der Verordnung erweist sich als kostenneutral.

Da die gegenständliche Verordnung aufgrund einer zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe erlassen werden muss, ist die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nicht anzuwenden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentlicher Inhalt:

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen haben die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in der Richtlinie vorgegebenen Ziele Aktionsprogramme für als gefährdet ausgewiesene Gebiete festzulegen, welche innerhalb von vier Jahren nach Aufstellung durchgeführt werden und verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen enthalten.

Verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen des Aktionsprogramms sind die Maßnahmen nach Anhang III der Richtlinie sowie Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten in den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach Maßgabe von Artikel 4 vorgeschrieben haben, ausgenommen diejenigen, die durch die Maßnahmen nach Anhang III ersetzt wurden.

Artikel 5 Ziffer 7 der Richtlinie 91/676/EWG verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Aktionsprogramme mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Mit dem vorliegenden Aktionsprogramm 2003 wird nunmehr das am 29. September 1999 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Programm ersetzt.

Mit der Wasserrechtsgesetznovelle 1999 wurde durch Einfügung der Bestimmung des § 55b eine Bestimmung betreffend „Programme im Rahmen der Europäischen Integration“ geschaffen. (Durch die mit 22.12.2003 in Kraft tretende WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003, wird § 55b die Bezeichnung § 55i WRG 1959 erhalten.) Diese Regelung, welche die Ausarbeitung und Verbindlichsetzung von Programmen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen durch die Erlassung von Verordnungen ermöglicht, wurde als Rechtsgrundlage für das vorliegende Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen herangezogen.

Gemäß § 55b WRG 1959 ist ein Programm allgemein im öffentlichen Interesse einzuhalten. Der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Maßnahmen anordnen die zur Erfüllung solcher Programme notwendig sind.

Österreich hat sich unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie für eine bundesweite Durchführung des Aktionsprogramms bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Befreiung von der Verpflichtung zur Ausweisung einzelner gefährdeter Gebiete entschieden. Am 29. September 1999 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung das Aktionsprogramm des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß § 55b WRG 1959 erlassen.

Da in Österreich sowohl die Bestimmungen nach Anhang II Punkt A der Richtlinie (Regeln der guten fachlichen Praxis) als auch diejenigen nach Anhang III der Richtlinie bundesweit Verbindlichkeit erlangen, werden sie im Aktionsprogramm unter einem abgehandelt.

Mit dem vorliegenden Aktionsprogramm 2003 wird nunmehr das am 29. September 1999 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichte Programm ersetzt.

Auf der Grundlage von § 130 WRG 1959 hat die Gewässeraufsicht einerseits den Zustand der Gewässer andererseits die Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes und seiner Verordnungen (wie z.B. des Aktionsprogramms Nitrat), – unabhängig von einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht – zu überwachen. Die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht liegt hinsichtlich der Grenzgewässer und Gewässer gem. Anhang A WRG 1959 grundsätzlich beim Landeshauptmann, für alle anderen Gewässer bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Der Bundesminister/Landeshauptmann kann im Bedarfsfall als Oberbehörde die Aufsicht unmittelbar ausüben. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht erfolgt durch Besichtigungen, Erhebungen (schriftliche Stellungnahme), Messungen und Untersuchungen, Probeentnahmen sowie durch Überprüfung des Betriebs- und Erhaltungszustandes von Anlagen.

Aufgrund allfälliger Beanstandungen im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen der Gewässeraufsicht sowie des Technischen Prüfdienstes der EAGFL-Zahlstelle (Agrarmarkt Austria) sind unverzügliche Behebungen kleinerer Schäden und Aufforderungen zur Mängelbehebung zu veranlassen.

Bei Vorliegen eines Verwaltungsstraftatbestandes, insbesondere § 137 Abs.1 Z 15 und 26 WRG 1959 (= Zuwiderhandeln den gem. AP Nitrat getroffenen Anordnungen, bzw. Außerachtlassung der gem. AP

Nitrat gebotenen Sorgfalt) hat die Behörde ein Strafverfahren einzuleiten, in dem die Verhängung einer Geldstrafe bis zu € 3 630,-- in Betracht kommt.

Die Entwicklung der Gewässergüte wird über die regelmäßig durchgeführten Messungen des gemäß Wassergüteehebungsverordnung, BGBl Nr. 338/1991 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 415/2000, seit 1991 flächendeckend eingerichteten nationalen Messnetzes, das aus 244 Fließgewässermessstellen und über 2 100 Grundwassermessstellen besteht, laufend verfolgt. Die Ergebnisse dieses nationalen Messprogramms haben bezüglich der chemisch-physikalischen Parameter einen im allgemeinen guten Gütezustand der österreichischen Gewässer ergeben. Die Maßnahmen dieses Aktionsprogramms werden zu weiteren Verbesserungen der Gewässergüte beitragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit diesem Aktionsprogramm werden allgemein verbindliche Sorgfaltspflichten in der Form von Handlungsanweisungen (Ge- und Verbote) normiert, jedoch keinerlei verfahrens begründende Bewilligungstatbestände geschaffen und ist deshalb kein zusätzlicher Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden zu erwarten.

Hinsichtlich der Überwachung der Gewässergüte sind die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 5 Abs. 6 Nitratrichtlinie – insbesondere aber auch aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates) – verpflichtet, einen umfassenden und konsistenten Überblick über den Zustand der Gewässer sicherzustellen. Nitrat ist bereits derzeit ein in den Programmen der Wassergüteehebungsverordnung berücksichtigter Parameter. Somit ergeben sich diesbezüglich im wesentlichen keine zusätzlichen Kosten.

Da die gegenständliche Verordnung aufgrund einer zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe erlassen werden muss, ist die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nicht anzuwenden.

Kompetenzgrundlage:

Die gegenständliche Verordnung basiert auf § 55b WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 156/2002. (Nach Inkrafttreten der WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003, am 22.12.2003 erhält § 55b die Bezeichnung § 55I WRG 1959.)

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Zielsetzung des Aktionsprogramms entspricht jener des Art. 1 der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Zu § 2

Gemäß Anhang III Z 3 der Richtlinie ist die Ausbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu begrenzen und auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung auszurichten. Im angeführten Zeitraum ist kein oder nur ein sehr geringer Nährstoffbedarf der Pflanzen gegeben. Eine Ausbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb dieses Zeitraumes würde zu einem deutlich erhöhten Risiko einer Verfrachtung der Nährstoffe in die Gewässer führen, sodass ein absolutes Verbot für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Sinne der Ziele der Richtlinie, dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, erlassen wird.

Zu den „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ werden Ackerland, Gartenland -ausgenommen Gartenbau in geschütztem Anbau - Weingärten, Obstanlagen, Wiesen, Weiden, Almen, ungenutztes Grün- und Ackerland gezählt. Der Begriff Ackerland umfasst auch Brachflächen.

Bei der Festlegung der Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, wird einerseits zwischen dem weitgehend unproblematischen, da Stickstoff gut speichernden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung und den eher problematischen, da besonders ab- und auswaschungsgefährdeten landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung unterschieden. Zusätzlich werden einerseits rasch wirkende Düngemittel wie mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche und Klärschlamm und andererseits Stallmist bzw. Kompost unterschieden. Die Anforderungen der Kompostverordnung bleiben unberührt, sofern sich nicht aus den gegenständlichen Regelungen strengere Vorgaben hinsichtlich der Ausbringung ergeben. Die kürzeren Fristen für das Ausbringungsverbot für Stallmist, Kompost und Klärschlammkompost ergeben sich aus den deutlich längeren Freisetzungzeiten

der Nährstoffe dieser Festdünger, insbesondere während der kalten Jahreszeit. Weitere bedingte Ausbringungsverbote ergeben sich durch die Bestimmungen des § 4.

Stickstoffhaltige Düngemittel sollten möglichst früh im Herbst ausgebracht werden, damit einerseits eine bestmögliche Ausnutzung der Düngewirkung durch die vorhandenen Kulturen gewährleistet wird und andererseits gleichfalls sichergestellt ist, dass auch bei unvorhergesehenen Witterungsverhältnissen eine Düngung noch rechtzeitig vor Beginn des absoluten Ausbringungsverbotes ausgebracht werden kann.

Der nunmehr über § 6 verpflichtend vorgegebene konsequente Ausbau der Düngelagerkapazitäten im gesamten Staatsgebiet auf 6 Monate (die bisherigen Vorgaben wurden mit dem Aktionsprogramm 2003 wesentlich ausgeweitet) lässt für die Zukunft eine frühere Düngerausbringung im Herbst erwarten.

Die Bestimmungen des § 2 sind im gesamten Bundesgebiet anzuwenden.

Somit ergeben sich folgende Zeiträume, in denen keinesfalls stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden dürfen:

- Ca. 2,5 Monate für das Ausbringen der Wirtschaftsdünger Stallmist sowie von Kompost und Klärschlammkompost, weil diese Düngestoffe den Stickstoff großteils (>80%) in organischer Bindung enthalten und somit keine nennenswerte Gefahr für eine Gewässerverunreinigung darstellen.
- 3 Monate für das Ausbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung. Ein früherer Beginn des Verbotszeitraumes auf Grünland scheidet wegen der im Alpenraum üblichen und bis weit in den November hineinreichenden Nachweide der Wiesen, Weiden und mit Futterpflanzen bewachsenen Ackerflächen aus, weil mit Wirtschaftsdünger verunreinigte Pflanzen vom Vieh nicht angenommen werden und auch die Regeln der Futterhygiene verletzen würden. Der relativ späte Ausbringungszeitraum hat im Grünland auf Grund der im internationalen Vergleich geringen Viehdichten auch bisher nachweislich zu keinen größeren Problemen in den Gewässern geführt. Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. November ausbringbare Menge wird mit höchstens 60 kg Reinstickstoff begrenzt. Damit setzt Österreich ein Signal, eine im Gemeinschaftsraum umweltpolitisch unerwünschte Entsorgung zu verhindern.
- 4 Monate für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Handelsdüngern, Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung. Der Beginn des Verbotszeitraumes (15. Oktober) berücksichtigt den in der ersten Oktoberhälfte noch in Gang befindlichen Winterungsanbau und die Einbringung einer allenfalls notwendigen Startdüngergabe.
- Der Endtermin des Verbotszeitraumes (15. Februar) gilt für alle Kulturen mit Ausnahme früh anzubauender Kulturen wie zB Durumweizen und Sommergerste bzw. mit Ausnahme einer Gründeckung mit frühem Nährstoffbedarf wie zB Raps und Wintergerste sowie für Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie. Da für derartige Kulturen ein Ende des Verbotszeitraumes mit 15. Februar aufgrund der durch Klimaänderungen bedingten Vorverlagerung des Vegetationsbeginnes zu Problemen in der zeitgerechten Düngerausbringung in der Nachwinterperiode führen kann, wird das Ende der Verbotsfrist mit 1. Februar festgelegt.

Weitere Ausbringungsverbote können aus den Bestimmungen des § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) resultieren; hierdurch können sich Verlängerungen für die Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, über das in Absatz (1) und (2) angeführte Ausmaß hinaus ergeben.

Tabelle zu § 2:

Zeitraum des Verbotes	Dünger	Auf Flächen bzw. Kulturen
15.10.-15.02.	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gründeckung
15.11.-15.02.	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche mit Gründeckung
30.11.-15.02.	Stallmist, Kompost, Klärschlammkompost	Gesamte landwirtschaftliche

		Nutzfläche
Bis 01.02.	Jede Stickstoffdüngung	Frühanzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste) oder Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie)

Zu § 2 (5): Mit dieser Bestimmung soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Anordnung von zeitlich und räumlich begrenzten Ausnahmen ermöglicht werden, um damit auf etwaige ungewöhnlich ungünstige meteorologische Besonderheiten reagieren zu können. Ein derartiger Fall würde insbesondere ein ungewöhnlich lang verregneter Herbst sein, der eine zeitgerechte Ausbringung des Wirtschaftsdüngers vor Beginn der in § 2 angeführten Verbotzeiträume nicht mehr ermöglichen würde, zumal eine Ausbringung auf wassergesättigten Böden nicht nur aus technischen Gründen, sondern auch vor dem Hintergrund der Regelungen des § 4 ausscheidet. Die Setzung derartiger Ausnahmen darf keinesfalls zu einer Aushöhlung der Zielsetzungen des Aktionsprogramms führen und ist daher jedenfalls auf das betreffende Jahr zu befristen. Für eine zielorientierte Handhabung der Verordnungsmächtigung ist die Einbeziehung des Landeshauptmannes aufgrund seiner besonderen Kenntnisse der lokalen Verhältnisse erforderlich. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben hat jedoch der Bundesminister die Verordnung als vorübergehende Abänderung des Aktionsprogramms Nitrat zu erlassen.

Zu § 3

Die Abschwemmung von Boden und Dünger in Oberflächengewässer kann zur Überdüngung dieser Gewässer, zu übermäßigem Algenwachstum und in weiterer Folge zu Sauerstoffmangel und Fischsterben führen. Diese unerwünschten Nebenwirkungen können sowohl bei unmittelbar benachbarten Oberflächengewässern aber auch in weit entfernten Seen und Küstengewässern auftreten. Darüber hinaus kann die Abschwemmung von Wirtschaftsdüngern in Oberflächengewässer deren Nutzung als Badegewässer verhindern. Die Vermeidung derartiger Abschwemmungen ist daher eines der zentralen Gewässerschutzanliegen.

Abschwemmungsgefahr besteht auf Flächen mit höheren Hangneigungen, besonders bei

- Ackerflächen ohne Gründdeckung
- Kulturen mit langsamer Frühjahrsentwicklung (z.B. Zuckerrübe, Körnermais) bei konventionellem Anbau, da eine die Abschwemmung wirksam verhindernde Bodendeckung erst sehr spät im Frühjahr gegeben ist.

Kaum abschwemmungsgefährdet sind

- Ebene Flächen bzw. Flächen mit geringen Hangneigungen unter 10%
- Gut bestockte Ackerflächen
- Grünland
- Wald

Möglichkeiten zur Vermeidung der Abschwemmung des Düngers und des Bodens sind:

- insbesondere eine Teilung und Begrenzung der ausgebrachten Düngemenge, sofern die Stickstoffgabe eine Menge von 100 kg/ha übersteigt, um das Risiko der Abschwemmung zu begrenzen sowie deren umgehende Einarbeitung. Die Regelungen des Absatzes 2 sind für alle stickstoffhaltigen Düngemittel mit Ausnahme von Stallmist und Kompost sowohl auf Ackerland als auch Dauergrünland anzuwenden. Die Ausnahme für Stallmist und Kompost von der Verpflichtung zur Ausbringung in Teilgaben beruht auf dem geringen Anteil löslichen Stickstoffgehaltes und der damit verbundenen unzureichenden Stickstoffwirkung einer Teilgabe im Hauptnutzungsjahr. Deshalb müssen diese Düngerarten - auch wegen der Unmöglichkeit, sie in wachsende Pflanzenbestände einzubringen (Pflanzenschäden, Erntegutverschmutzung, Hygieneprobleme etc) - in der Regel zu Beginn der Vegetationsperiode ausgebracht werden.
- entsprechende Kulturmaßnahmen wie z.B. einer Unterteilung der Hänge durch Querstreifeneinsaat, durch Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen, einer möglichst langen Bestockung/Bodenabdeckung der Nutzflächen, der Verwendung besonderer abschwemmungshemmender Anbauverfahren wie Direkt-, Mulch-, oder Schlitzsaat etc.,

- ein zumindest 20 Meter breiter gut bestockten Vegetationsstreifen.

Unter den in § 3 Abs. 3 verwendeten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

„Bodendeckender Bewuchs“: im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächenhafter Bedeckung des Bodens

„Gut bestockter Streifen“: ein mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen mit guter Flächendeckung bewachsener Streifen

„bestockt“: mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen bewachsen

Die Berücksichtigung dieser Maßnahmen lässt weitere Verbesserungen des bezüglich der chemisch-physikalischen Parameter im allgemeinen guten Gütezustandes der österreichischen Gewässer erwarten.

Mit der Regelung des Absatzes 4 sollen unverhältnismäßige Härten für die kleinen, teilweise nur der Selbstversorgung dienenden Ackerflächen unter einem Hektar Schlaggröße im Berggebiet des alpinen Raumes vermieden werden.

Ein „Schlag“ ist eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für meist eine Vegetationsperiode mit einer landwirtschaftlichen Kultur bestellt wird. Ein Schlag umfasst maximal ein ganzes Feldstück oder einen Teil davon. Für Schläge größer als ein Hektar in Hanglagen gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3 ohne Ausnahme. Die Abgrenzung des Berggebietes beruht auf den Definitionen des Programms der ländlichen Entwicklung. „Alpiner Raum“ bezeichnet die südlich der Donau in der geologischen Formation der Alpen gelegenen Berggebiete.

Die dieses Gebiet entwässernden großen Flüsse Bregenzer Ache, Ill, Inn, Salzach, Traun, Enns, Ybbs, Traisen, Mürz, Mur, Drau weisen im, bzw. bei Verlassen des Berggebietes Konzentrationen nachweislich, teilweise deutlich unter 1,1 mg Nitratstickstoff (= 5 mg Nitrat je Liter) auf (siehe Daten des staatlichen Messnetzes, bzw. auch Jahresbericht Wassergüte in Österreich). Sie liegen damit deutlich unter jenen Konzentrationen, ab denen eine Gefahr der Eutrophierung der Oberflächengewässer zu befürchten ist.

Der Anteil der gesamten Ackerflächen des im alpinen Raum gelegenen Berggebietes liegt unter 5% der Gesamtfläche, wobei diese zudem zumeist in den Tallagen liegen. Eine Tendenz zur Ausweitung der Ackerflächen ist nicht gegeben, wäre aber anderenfalls bei der Revision dieses Aktionsprogramms nach vier Jahren durch Adaptierung dieser Bestimmung zu berücksichtigen.

Eine Gefährdung der Gewässergüte durch diese Bestimmung ist somit nicht zu befürchten.

Zu § 4

Die Verbotszeiträume des § 4 ergänzen die Zeiträume des in § 2 angeführten Ausbringungsverbot.

Auf wassergesättigten Böden besteht eine höhere Gefahr der Stickstoffverlagerung in Gewässer, eine Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist daher nicht erlaubt.

In wassergesättigtem Zustand ist ein Boden jedenfalls nicht bzw. nur schwer befahrbar, eine Düngung daher auch aus Bodenschutzgründen nicht sinnvoll.

Eine Ausbringung auf oberflächlich gefrorene, tagsüber jedoch auftauende Böden kann hilfreich sein, um Schädigungen des Bodens durch Verdichtung als Folge der Düngerausbringung zu vermeiden. Der Boden muss jedoch nach der Düngerausbringung tagsüber auftauen und aufnahmefähig sein, dh. er darf im aufgetauten Zustand keinesfalls wassergesättigt sein.

Aus derselben Motivation kann eine Düngerausbringung auch auf geringfügig schneebedeckte Böden hilfreich sein. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um aus Bodenschutzgründen optimale Zeitpunkte (möglichst geringe Verdichtung der Böden bei Düngerausbringung) im Frühjahr auch bei frisch gefallenem Schnee oder bei Vorhandensein von Schneeresten nutzen zu können. Eine Schneehöhe von weniger als 5 cm Höhe enthält insbesondere bei Neuschnee eine vernachlässigbare Wassermenge, sodass auch bei raschem Abtauen kein Oberflächenabfluss zu befürchten ist. Eine fünf Zentimeter unterschreitende Schneehöhe würde außerdem bedeuten, mehr Wasser über die für landwirtschaftliche Nutzflächen mit Gründeckung notwendige Gülleverdünnung auf das Feld fahren zu müssen als durch den Schneebelag vorhanden war.

Festzuhalten ist jedoch, dass eine Ausbringung innerhalb der Verbotszeiträume des § 2 keinesfalls zulässig ist.

Zu § 5

Gewässerschutz bezieht sich auf die Wasserwelle, das Gewässerbett und die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche. Gewässer behalten ihre rechtliche Eigenschaft auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält (VwGH 24.10.1995, Zl. 94/07/0153).

Die Vermeidung des Düngereintrages in die Gewässer über Düngereintrag direkt im Zuge der Düngungsausbringung oder indirekt über Abschwemmung nach der Düngung ist eines der zentralen Ziele zum Schutz der Gewässer. Das Mittel zur Umsetzung dieses Zieles ist das Vorhandensein von Gewässerrandstreifen.

Die in § 5 angeführten Breiten verstehen sich als Mindestabstände, die ab der Oberkante des Ufers einzuhalten sind. Unter der Uferoberkante ist die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen.

Für Betriebe die bisher bewirtschaftete Flächen in Zukunft aus der Bewirtschaftung herauszunehmen hätten, wurde mit der „Kleinschlagregelung“ (schmale Schläge kleiner als ein Hektar, entlang von Gewässern) eine Bestimmung aufgenommen, die unverhältnismäßige betriebliche Verluste vermeiden soll. Von einem „schmalen Schlag“ kann gesprochen werden, wenn die Hanglänge zum Gewässer weniger als 50m beträgt. Ein Schutz der Gewässer ist dennoch gewährleistet, da die Bodenbearbeitung derartiger Schläge in der Regel parallel zum Gewässer erfolgt und zusätzlich die Hanglänge zum Gewässer begrenzt ist. Beide Faktoren tragen zu einer Minderung der Einschwemmung stickstoffhaltiger Düngemittel in die Gewässer bei.

Entwässerungsgräben sind Anlagen, die der Beseitigung des auf einem Grundstück vorhandenen Wassers dienen (VwGH 14.03.1995, Zl. 92/07/0162; Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Rz 2 zu § 40).

Zu § 6

In Anlehnung an die Verhältnisse in benachbarten Regionen mit ihrem Gebirgsanteil bis knapp 3 000 Meter Seehöhe und ähnlich gelagerten klimatischen Verhältnissen wird mit einem sechsmonatigen Fassungsvermögen für Behälter zur Lagerung von Wirtschaftsdünger das Auslangen gefunden, zumal selbst im alpinen Raum über sonnseitig gelegene Lagen und Föhnlagen entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Ausbringung des Dungs vorhanden sind.

Da sich die nunmehr vorgegebene Dauer der Düngerlagerkapazität gegenüber dem vorhergehenden Aktionsprogramm u.a. über den Einschluss der Berggebiete wesentlich erhöht hat, ist ein Übergangszeitraum für die Schaffung entsprechender Lagerkapazität zu gewähren. Dieser wurde grundsätzlich mit Dezember 2006 – das ist 1 Jahr vor der in der Richtlinie 91/676/EWG festgelegten neuerlichen Überprüfung des Aktionsprogramms – festgelegt, sodass etwas über 3 Jahre hierfür zur Verfügung stehen. Im internationalen Vergleich mittlere Betriebe mit einem Düngeräquivalent von mehr als 100 Dunggroßvieheinheiten haben bereits ein Jahr vor diesem Zeitpunkt, somit mit Dezember 2005 eine entsprechende Lagerkapazität aufzuweisen. Betrieben, die in den letzten 5 Jahren nachweislich ihre Düngerlagerkapazitäten aufgestockt haben, diese neu geschaffenen Düngerlagerkapazitäten jedoch nicht den nunmehrigen Vorgaben entsprechen, wird aus Billigkeitsgründen eine Übergangszeit bis 2010 eingeräumt. Der Nachweis der Erstanpassung kann mit geringem Verwaltungsaufwand z.B. durch einen Förderungsnachweis oder den Bau- u. Kommissionierungsbescheid erfolgen.

Sofern nicht tierhaltende Betriebe Stallmist von anderen Betrieben übernehmen, ist davon auszugehen, dass dieser sofort verwertet wird, sodass sich für solche Betriebe kein Handlungsbedarf gemäß § 6 Abs.1 ergibt. Andernfalls sind die Bestimmungen über Feldmieten einzuhalten.

Betriebe, die ihren Wirtschaftsdünger über Betriebskooperationen, Güllebanken und dergleichen verwerten, haben dennoch eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten aufzuweisen, um Engpässe bzw. unvorhergesehene Abnahmeprobleme abdecken und so in weiterer Folge unerwünschten und unerlaubten negative Auswirkungen auf die Umwelt vorbeugen zu können. Der Nachweis für die anderweitige umweltgerechte Verwertung (Betriebskooperationen.....) kann z.B. durch Verträge bzw. die Mitgliedschaft bei einer Güllekooperation erbracht werden.

Technische Konstruktions- und Einrichtungsanforderungen finden sich unter anderem im Baumerkblatt „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger, Nr. 24, Nov.1990“, sowie im Baumerkblatt „Technische Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung“, Nr.24a, 3. Auflage 1994 des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik. In letzterem wird der bautechnische Stand der Technik festgelegt. Soweit Güllelagunen, Gülleteiche oder Gülleerdbecken herangezogen werden, gilt auch für diese das Dichtigkeitserfordernis.

Damit die Anlegung von Feldmieten nicht einer langfristigen Entsorgung von Wirtschaftsdünger gleichkommen kann, sind Feldmieten zumindest einmal jährlich ab ihrer Anlegung durch Ausbringung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu räumen. Anschließend hat ein Wechsel des Standortes zu erfolgen.

Zu § 7

Zur Verringerung eines unerwünschten Eintrages stickstoffhaltiger Düngemittel in die Gewässer sind folgende Maßnahmen besonders zielführend:

- eine zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerechte Düngung sowie
- im Falle einer fehlenden Pflanzendecke, eine möglichst umgehende Einarbeitung der Düngemittel in den Boden.

Verluste von Düngemittel an die Umwelt und in die Gewässer werden insbesondere dann verringert, wenn die Ausbringung von Düngemittel auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und der Stickstoffversorgung der Pflanzen aus den Bodenvorräten und der Düngung ausgerichtet ist. Eine derartige pflanzenwirksame Düngerbemessung kann von zahlreichen Faktoren abhängig sein wie z.B. der Bodenbeschaffenheit, der Bodenart, den klimatischen Verhältnissen, der Bodennutzung, der Bewirtschaftungspraxis und dem erwartbaren Ertragsniveau, der Vorfrucht, dem im Boden enthaltenen Stickstoff, der Fähigkeit des Bodens Stickstoff nachzuliefern, der Denitrifikationsverluste und der Art des Düngers (rasch wirksam oder langsam wirksam).

Fachlich kompetente Stellen haben für die bedarfsgerechte Düngung Richtlinien (wie die Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 5. Auflage, abzurufen unter <http://www.lwvie.ages.at/service/duengungsr/index.html>), Empfehlungen, Beratungsunterlagen und Formblätter für die Dokumentation erarbeitet.

Beispiele dafür sind die Unterlagen „Berechnungsmodell Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung“ und das „Berechnungsmodell als Nachweis der Einhaltung der Begrenzung der DGVE-Werte für Wirtschaftsdünger des § 8 Aktionsprogramm Nitrat“

Die Verwendung der genannten Unterlagen ist als Nachweis der Einhaltung der Vorschriften bei allfälligen stichprobenartigen Vor-Ortkontrollen zweckmäßig und wird daher empfohlen.

Düngemittel, die nicht innerhalb einiger Stunden nach der Aufbringung in den Boden eingearbeitet werden, sind im Falle von Regenfällen besonders anfällig für Abschwemmungen. Besonders unter kontinentalen klimatischen Bedingungen und in Berggebieten können zwischen Frühjahr und Herbst häufig heftige Regenschauer auftreten, die oft nicht vorhersehbar sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, Düngemittel zumindest während des auf die Ausbringung folgenden Tages einzuarbeiten. Das optimale Limit wäre 4 Stunden. Im Falle von höherer Gewalt, Erkrankung, maschinellen Defekten etc. sind zumutbare Maßnahmen zur ehestmöglichen Einarbeitung des Düngers einzuleiten.

Unter den in § 7 Abs. 3 verwendeten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

„Bodenbedeckung“: lebender oder toter Bewuchs, Stroh oder Mulch

„Feldbestellung“: der Anbau von Pflanzen auf einem Acker einschließlich vorhergehender Bodenbearbeitung.

Zu § 8

In dieser Bestimmung werden die in der Nitratrichtlinie für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger festgelegte Obergrenze von 170 kg N je ha und Jahr sowie die einschlägigen Regelungen des Wasserrechtsgesetzes zusammengeführt. Da im Bewilligungsverfahren gemäß § 32 Abs.2 lit.f WRG 1959 auch die Vorgaben des Aktionsprogramms als öffentliche Interessen einzuhalten sind, kommt jedoch die Bewilligung einer Überschreitung der aus der Ausbringung von Wirtschaftsdünger resultierenden Höchstmenge von 170 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr nicht in Betracht.

Zwecks Nachweises der Einhaltung der Vorgaben bei etwaigen Vor Ort Kontrollen wird empfohlen, die Unterlagen

- „Berechnungsmodell als Nachweis der Einhaltung der Begrenzung der DGVE-Werte für Wirtschaftsdünger gemäß Aktionsprogramm Nitratrichtlinie“ zum Nachweis der Einhaltung der in §8 (2) festgeschriebenen Obergrenze von 170 kg Stickstoff/ha und Jahr, sowie
- „Berechnungsmodell Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung“ zum Nachweis der Einhaltung der in §8 (1) angeführten Düngerobergrenzen

zu verwenden. Die Einhaltung der vorgegebenen Düngeobergrenzen kann stichprobenartig kontrolliert werden

Zu § 9

Entspricht der Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 2 der RL 91/676/EWG.